

GL_GERICHTE GL-1358 vom 20. Oktober 2020

GL Gerichte, 2020-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1358

FR: GL_GERICHTE GL-1358 du 20 octobre 2020

IT: GL_GERICHTE GL-1358 del 20 ottobre 2020

Erwägungen

E. 2

lit. b StPO i.V.m. Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO). Dementsprechend ist die Berufung der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung (Art. 31 Abs. 2 GOG/GL [GS III A/2]) als erledigt abzuschreiben.

3. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten ist im Berufungsverfahren kein Aufwand erwachsen, sodass ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist.

Die Präsidentin verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.